

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes - Länderbeteiligung v. 24.11.2020

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Ressort(s):	MUEEF
Datum:	07.12.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Art. 1, Ziffer 1 a/b	red.	Die wesentliche Neuerung der 17. Änderung des AtG besteht in der Einführung des Begriffs „nukleare Sicherung “ in deutlicher Abgrenzung vom Begriff „nukleare Sicherheit“ (§ 2 Abs. 3a Nr. 2) und Konkretisierung der Rechtsfolgen aus den Sicherungsanforderungen. Eine direkt benachbarte Positionierung der Definitionen im Gesetz würde die Unterschiedlichkeit und Abgrenzung noch deutlicher vor Augen führen.	Nr. 3 und 4 in § 2 Abs. 3a tauschen
2	Art. 1, Ziffer 7/ § 41 Satz 2	red.	Im AtG werden entweder der „Genehmigungsinhaber“ isoliert oder der „Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage“ genannt.	„des Genehmigungsinhabers der kerntechnischen Anlage“ ersetzen durch: „des Inhabers der Genehmigung für die kerntechnische Anlage“
3	Art. 1, Ziffer 7/ § 43	inhaltl.	Nach § 7c Abs. 1 Satz 1 obliegt dem Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage die <u>Verantwortung</u> für die nukleare Sicherheit. Eine vergleichbare deutliche Regelung betreffend die Verantwortung für die nukleare Sicherheit fehlt nach	Vorschlag für § 43: Absatz 1 neu • Satz 1 Die Verantwortung für <u>die erforderliche nukleare Sicherheit</u> obliegt dem Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage.

			<p>unserer Auffassung. Die Zuweisung der Verantwortung erscheint uns mit § 43 in der Entwurfsfassung nicht ausreichend abgebildet.</p> <p>Ein einfaches Hinzufügen der Verantwortung für die nukleare Sicherung im § 7c Abs. 1 Satz 1 verbietet sich, da die Verantwortung für die nukleare Sicherung teilweise auch beim Staat liegt in Gestalt der klassischen Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Polizei) oder den Genehmigungsbehörden, welche das untergesetzliche SEWD-Regelwerk mittels Nebenbestimmungen zu den Genehmigungen oder Anordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus liegen dem SEWD-Regelwerk als vertraulich eingestufte Lastannahmen zugrunde, die der Genehmigungsinhaber nicht kennt und kennen darf und daher nicht direkt beim Betrieb der Anlage berücksichtigen kann. Sehr wohl aber ist der Genehmigungsinhaber für die Erfüllung der SEWD-relevanten Pflichten, die sich aus der Genehmigung und ggf. behördlichen Anordnungen ergeben, und für die Umsetzung des § 19a verantwortlich.</p> <p>Eine denkbare Lösung besteht darin, die Verantwortung-Pflichten-Struktur aus § 7c in den neuen § 43 zu übertragen.</p> <p>Im § 7c ist zunächst im Absatz 1 die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit festgelegt. In den Absätzen 2 und 3 sind die mit der Verantwortung verbundenen Pflichten konkretisiert.</p> <p>In ähnlicher Weise könnte dies für die nukleare Sicherung im § 43 erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Satz 2 Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten <u>die nukleare Sicherung</u> einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten. <p>Abs. 1 wird Abs. 2. In Satz 2 wird der Verweis auf § 7c Absatz 1 Satz 2 gestrichen.</p> <p>Abs.2 wird Abs. 3</p>
--	--	--	--	--

			In einem neuen Absatz 1 würde die Regelung der Verantwortung vorangestellt, d.h. dem Genehmigungsinhaber wird die Verantwortung für die erforderliche nukleare Sicherung zugewiesen. Im Absatz 2 würden unverändert die Pflichten konkretisiert, für deren Einhaltung der Genehmigungsinhaber (gleichmaßen wir für die Einhaltung aller anderen Genehmigungsvoraussetzungen) verantwortlich ist. Mit dem ergänzenden Wort „erforderlich“ wird die zwischen Betreiber und Staat <u>geteilte</u> Verantwortung deutlich, zumal das Wort erforderlich im § 44 Abs. 3 wieder aufgegriffen wird.	
4	Art. 1, Ziffer 7/ § 43 Abs. 1 Satz 1	red./inhaltl.	Ist die Ergänzung „jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 5“ überhaupt notwendig? Der Einschub verwirrt, da er sich nur auf die letzten beiden vorgenannten Regelungen § 9b Abs. 1 (i.V.m. Abs. 4 Satz 1) und § 9b Abs. 1a Satz 2 beziehen soll, was der Wortlaut nur erahnen lässt. Alle übrigen vorstehenden Regelungen in der Aufzählung entsprechen exakt dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 5. Die Regelungen § 9b Abs. 4 Satz 1 und § 9b Abs. 2 verweisen explizit auf die Genehmigungsanforderung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5. Ist diese Doppelung durch den Einschub erforderlich?	Vorschlag: „jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 5“ streichen
5	Art. 1, Ziffer 7/ § 44 Abs. 2 Satz 3	red.	Bei der Festlegung von Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 ist eine effektive Folgedosis von 100 mSv bis zum 70. Lebensjahr als <u>Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung</u> als Richtwert zugrunde zu legen. Reduziert man den Satz auf den Kern, ergibt sich, dass eine Inhalation und eine Bestrahlung summiert werden.	Neuformulierung: „Bei der Festlegung von Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 ist eine effektive Folgedosis von 100 mSv bis zum 70. Lebensjahr als <u>Summe von innerer Bestrahlung durch Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung</u> als Richtwert zugrunde zu legen.“
6	Art. 1, Ziffer 7/	red./inhaltl.	Analog Zeile 4 zu Art. 1, Ziffer 7/	Vorschlag:

	§ 44 Abs. 3 Satz 1		§ 43 Abs. 1 Satz 1	„jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 5“ streichen
7	Art. 1, Ziffer 7/ § 44 Abs. 3 Satz 1	red./inhaltl.	Auch wenn es sich um eine zentrale Regelung der 17. AtG-Änderung handelt, sei die Frage erlaubt, ob der Satz nicht auf die Kernbotschaft des Funktionsvorbehalts reduziert werden kann, in dem die Aufzählung aller die SEWD-Genehmigungsvoraussetzung enthaltenden Regelungen durch einen Verweis auf die gleiche Aufzählung in § 43 Abs. 1 Satz 1 ersetzt wird.	Vorschlag zur Kürzung: „Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, ist gegeben, ...“
8	Art. 1 / Ergänzungsbedarf für § 44b	inhaltl.	Eine Beeinträchtigung informationstechnischer Systeme kann auch erhebliche Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit haben. Derartige Störereignisse sollten gleichermaßen dem BSI mitgeteilt werden. In der Begründung zu § 43 Abs. 1 wird im letzten Satz des vierten Abschnitts ausdrücklich der Aspekt IT-Sicherheit angesprochen. (In der GRS-Fortbildung zur SEWD-RL für den Umgang mit und Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen wird das IT-Thema ausführlich behandelt; die Bedeutung des Themas dürfte in kerntechnischen Anlagen erheblich höher sein.)	Ergänzung des Satz 1: „Genehmigungsinhaber nach den §§ 6, 7 und 9 haben Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung der nuklearen Sicherheit oder der nuklearen Sicherheit der betroffenen kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit führen können oder bereits geführt haben, unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale Meldestelle zu melden.“
9	Änderungsbedarf für AtG, Anlage 4	red.	In Anpassung an die Neuregelungen des § 19a sollte die Überschrift der Anlage geändert werden, da sonst ein wesentlicher Aspekt fehlt. Entsprechendes gilt für das Inhaltsverzeichnis.	„Anlage 4 Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1“ ersetzen durch: „Anlage 4 Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit und der nuklearen Sicherheit nach § 19a Abs. 1“
10	Begründungsteil S. 18, 6. Bullet	red.	BfE → BASE	Muss heißen: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung